SUISSENÉGOCE

Bundesamt für Kommunikation
Frau Céline Gindrat
Frau Nicola Sandra Aebi
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Genf, 27. Oktober 2026

Sehr geehrte Damen,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) zur vorgeschlagenen Anpassung der Tarifkategorien bei der Unternehmensabgabe Stellung zu nehmen.

SUISSENÉGOCE vertritt die Interessen von in der Schweiz tätigen Unternehmen im Handel mit Agrarprodukten, Metallen/Mineralien und Energie sowie von Banken, die im Bereich der internationalen Handelsfinanzierung tätig sind. Wir unterstützen Regelungen, die verhältnismässig und pragmatisch sind und den Rohstoffhandelsstandort Schweiz nicht benachteiligen.

SUISSENÉGOCE hat die Volksinitiative «200 Franken sind genug!» aktiv unterstützt. Unser vorrangiges Ziel war es, sicherzustellen, dass die vom Bundesrat als Reaktion auf diese Initiative vorgeschlagenen Massnahmen nicht zu einer unverhältnismässigen finanziellen Mehrbelastung der Rohstoffhandelsunternehmen führen.

In der Folge lehnen wir die neue Tarifstruktur der RTVV entschieden ab, mit der die Höchstabgabe für Unternehmen von CHF 49'925 auf CHF 135'502 erhöht wird. Dies entspricht einer nicht zu rechtfertigenden und inakzeptablen Erhöhung der Steuer um 171 %.

Die SERAFE-Steuer in ihrer derzeit vorgeschlagenen Ausgestaltung belastet die Unternehmen des Rohstoffhandels aufgrund mehrerer strukturellen Mängel besonders stark:

- **Fehlende Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:**
 Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, die SERAFE-Steuer auf der Grundlage des Gesamtumsatzes eines Unternehmens und nicht anhand seines Gewinns zu berechnen. Diese Methode benachteiligt den Rohstoffhandelssektor unverhältnismässig stark, da dieser naturgemäss durch hohe Handelsvolumen bei gleichzeitig äusserst geringen Gewinnmargen (in der Regel zwischen 1 und 3%) gekennzeichnet ist. Der Rohstoffhandelssektor besteht überwiegend aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). In unserer Branche ist es nicht ungewöhnlich, dass ein KMU mit lediglich zehn Mitarbeitenden einen weltweiten Umsatz von mehreren Hundert

Millionen oder sogar Milliarden Franken erzielt, dabei jedoch nur eine vergleichsweise bescheidene Gewinnmarge erwirtschaftet.

- **Unzureichende Definition von KMU:**
 Die üblichen Kriterien zur Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) orientieren sich in der Regel an der Anzahl der Mitarbeitenden. Dabei wird der besonderen Situation von Unternehmen mit kleinen Teams, aber hohen (weltweiten) Umsätzen nicht genügend Rechnung getragen. Beispielsweise ist es völlig unverhältnismässig, einem Unternehmen mit rund zehn Mitarbeitenden eine jährliche SERAFE-Steuer von CHF 135'502 zu verrechnen. Eine solche Belastung steht in keinem angemessenen Verhältnis zur Unternehmensgrösse, zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zum wirtschaftlichen Gewicht und zur Anzahl der Beschäftigten.

- **Fehlender territorialer Bezug:**
 Die Steuer wird auf der Grundlage des weltweiten Umsatzes von Schweizer Unternehmen berechnet. Da deren Geschäftstätigkeit (Rohstoffhandel) vollständig ausserhalb der Schweiz stattfindet, fehlt dieser Bemessungsgrundlage ein sachlich nachvollziehbarer territorialer Bezug. Man kann durchaus argumentieren, dass die SERAFE-Steuer auf der Arbeit unserer Mitarbeitenden in der Ukraine, in Afrika, Südamerika und Asien erhoben wird. Tatsächlich sind es somit diese Mitarbeitenden, die über die SERAFE-Steuer zur Finanzierung der Schweizer Medien beitragen.

- **Asymmetrische Umverteilung:**
 Die starke Erhöhung der SERAFE-Steuer für umsatzstarke Unternehmen dient dazu, die finanziellen Auswirkungen der Befreiung einer grösseren Anzahl kleiner Unternehmen auszugleichen und damit sicherzustellen, dass die jährlichen Einnahmen der SRG SSR aus der Steuer bei 180 Millionen CHF bleiben. Es kann nicht von unserer Branche erwartet werden, dass sie im Rahmen eines derart ungerechten Umverteilungsmodells das gesamte System subventioniert. Es ist inakzeptabel, dass 80% der grundsätzlich steuerpflichtigen Unternehmen – rund 212'200 Unternehmen – von dieser Steuer befreit werden!

- **Zunehmende regulatorische Belastung:**
 Aufgrund ihrer hohen Umsätze unterliegen KMU im Rohstoffhandel der von der Schweiz übernommenen globalen Mindestbesteuerung von 15% gemäss der zweiten Säule des BEPS-Projekts (Pillar Two). Zusätzlich zu diesen bedeutenden internationalen Steuerreformen stellt die erhebliche Erhöhung der SERAFE-Steuer eine weitere beträchtliche finanzielle Belastung für Unternehmen des Rohstoffhandels und der Schifffahrt dar, insbesondere für solche mit geringen Gewinnmargen. Diese umsatzbasierte Steuer, die zusätzlich zur Gewinnsteuer erhoben wird, beeinträchtigt die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Es ist gegenüber unseren Mitgliedern nicht zu rechtfertigen, dass ein Unternehmen eine derart hohe SERAFE-Steuer entrichten muss, obwohl deren Berechnung die tatsächliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht widerspiegelt.

Das Bundesverwaltungsgericht (A-4741/2021) und das Bundesgericht (9C_19/2024 und 9C_20/2024) haben die degressive Tarifstruktur der SERAFE-Steuer als verfassungswidrig beurteilt. Die Gerichte haben jedoch die Verwendung des Umsatzes als Bemessungsgrundlage nicht beanstandet, da diese bundesgesetzlich vorgeschrieben ist. Damit bleibt die Problematik von Unternehmen mit hohen Umsätzen und geringen Gewinnmargen weiterhin ungelöst und erfordert eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens.

Die vorgeschlagene Revision wirft verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung), der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV) und der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) auf.

Insbesondere die erhebliche Erhöhung der Steuerbelastung für Unternehmen mit hohen Umsätzen und geringen Gewinnmargen sowie die Konzentration dieser Belastung auf eine begrenzte Anzahl von Unternehmen werfen die Frage auf, ob die vorgeschlagene Tarifstruktur mit diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen vereinbar ist.

Aus diesen Gründen lehnt SUISSENÉGOCE die im Rahmen der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vorgeschlagenen Erhöhungen der SERAFE-Steuer ab.

Darüber hinaus fordert SUISSENÉGOCE eine formelle Revision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG, Art. 70 Abs. 5), um die ausschliesslich auf dem weltweiten Umsatz basierende Bemessung der Unternehmensabgabe zu beenden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Florence Schurch
Generalsekretärin